

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

05.10.1982

**Geschäftszahl**

81/14/0173

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 0747/79 E VS 25. März 1981 VwSlg 5567 F/1981 RS 4

**Stammrechtssatz**

Das Recht auf Parteiengehör besteht darin, daß dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Äußerung zur behördlichen Sachverhaltsannahme sowie zur Kenntnis der Ergebnisse der Beweisaufnahme und zur Stellungnahme hierzu gegeben werden muß. Im Beschwerdefall war es Aufgabe der belangten Behörde, in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes als Oberbehörde die Bescheide der Abgabenbehörde zweiter Instanz nach dem Zeitpunkt von deren Erlassung zu überprüfen. Die belangte Behörde nahm weder einen neuen Sachverhalt, noch nahm sie neue Beweise auf.